

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

12. Jahrgang Halle (Sa			Saale),	den 15. Mai 2015		5
			INH	ALT		
A.	Landesverwaltungsamt				rine in 06888 Lutherstadt Wit-	
	 Verordnungen Rundverfügungen Amtliche Bekanntmachungen 		_		kreis Wittenberg kanntgabe des Referates Im-	74
				missionsschutz technik, Umw	, Chemikaliensicherheit, Gen- veltverträglichkeitsprüfung zur	
					Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im	
	Ausländerangelegenheiten über die rung der Prüfungsordnung für die H kundeprüfung gemäß § 9 des Gevorsorge gegen die von Hunden den Gefahren (GefHuG)	Gefahrenabwehr, ber die 2. Ände- r die Hundesach- es Gesetzes zur		Rahmen des (Antrag der BG/ 06279 Farnstäd gung nach Immissionsschu Änderung eine brennungsmoto	Genehmigungsverfahrens zum A Farnstädt GmbH & Co.KG in It auf Erteilung einer Genehmi- § 16 des Bundes- utzgesetzes zur wesentlichen r Biogaserzeugungs- und Ver- oranlage (Biogasanlage) in dt, Landkreis Saalekreis	74
	 Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaft über die Ausschreibur mächtigte Bezirksschornsteinfegerir vollmächtigter Bezirksschornsteinfeg Kehrbezirk Harzkreis Nr. 05 	ng bevoll- n oder be-	73	. Öffentliche Bek Immissionsschu Gentechnik,	kanntmachung des Referates	74
	. Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahren gemäß (Gesetzes über die Umweltverträglich fung (UVPG) zum Vorhaben "Bau e schutzwand BAB 9 Berlin – Mür 134,5 bis 136,5", Ortsteil Tollwitz,	3 (§ 3 a des glichkeitsprü- u einer Lärm- lünchen, km		lung einer Gen des-Immissions und zum Betrie und zum Umsc	o, 39126 Magdeburg, auf Ertei- nehmigung nach § 4 des Bun- sschutzgesetzes zur Errichtung beb einer Anlage zur Lagerung schlag von Aluminiumabfällen in burg, Am Hansehafen 20	75
	Dürrenberg, Landkreis Saalekreis . Öffentliche Bekanntgabe des Refemissionsschutz, Chemikaliensichert technik, Umweltverträglichkeitsprütenzelfallprüfung nach § 3c UVPG ir des Genehmigungsverfahrens zum Firma Hexion Leuna GmbH & CO6237 Leuna auf Erteilung einer gung nach § 16 des Bundes-Inschutzgesetzes für die wesentliche der Latexanlage in 06237 Leuna, Sa	heit, Gen- ifung zur m Rahmen Antrag der Co. KG in Genehmi- nmissions- Änderung aalekreis	73	missionsschutz technik, Umw Einzelfallprüfun die Umweltvert Rahmen des (Antrag der Nov noversche Stra Erteilung einer Bundes-Immiss sentlichen Änd Anlage zum Sc	kanntgabe des Referates Im- , Chemikaliensicherheit, Gen- veltverträglichkeitsprüfung zur g nach § 3c des Gesetzes über räglichkeitsprüfung (UVPG) im Genehmigungsverfahrens zum velis Sheet Ingot GmbH, Han- ße 1 aus 37075 Göttingen auf Genehmigung nach § 16 des sionsschutzgesetzes zur we- erung und zum Betrieb einer chmelzen und Gießen von Alu-	
	Offentliche Bekanntgabe des Refemissionsschutz, Chemikaliensicher technik, Umweltverträglichkeitsprü Einzelfallprüfung nach § 3c des Ges die Umweltverträglichkeitsprüfung (Rahmen des Genehmigungsverfah Antrag der Unilever Deutschland Gr OHG in 06888 Lutherstadt Wittenbeteilung einer Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetzes sentlichen Änderung einer Anlage z	heit, Gen- ifung zur etzes über UVPG) im nrens zum mbH & Co. erg auf Er- § 16 des zur we-		von 500.000 To Seeland, OT Notes and the Seeland, OT Notes and Total	er maximalen Schmelzkapazität onnen je Jahr in 06469 Stadt achterstedt, Salzlandkreis kanntmachung des Referates utz, Chemikaliensicherheit, nweltverträglichkeitsprüfung zur über den Erörterungstermin im Genehmigungsantrages zum methananlage Staßfurt GmbH heim auf Erteilung einer Geach § 16 des Bundes-	76

76

77

78

78

79

80

80

Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage und Gasaufbereitung in 39418 Staßfurt, Salzlandkreis

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Umweltverträglichkeitsprüfung Gentechnik, über die Entscheidung zum Antrag des Landwirtes Ingo Wöhler in 39443 Staßfurt, OT Glöthe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen in 39443 Staßfurt, OT Glöthe, Salzlandkreis
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gen-Umweltverträglichkeitsprüfung Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der NOVA Weickelsdorf GmbH & Co. KG in 06647 Finneland, OT Saubach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen in 06526 Sangerhausen, OT Meuserlengefeld, Landkreis Mansfeld-Südharz
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Umweltverträglichkeitsprüfung Gentechnik. über die Entscheidung zum Antrag der Firma CRI Catalyst Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers in 06237 Leuna, Saalekreis
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik. Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma STORK Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 39126 Magdeburg
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz. Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma MDSU - Mitteldeutsche Schlacke Union GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage in 39288 Burg OT Reesen, Landkreis Jerichower Land
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Selke von Hausneindorf (km 4+874) bis zur Talsperre Mühlenteich in Güntersberge (km 63+136)

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Milde mit Secantsgraben vom Zusammenfluss von Milde und Untere Milde (km 0+000) bis Letzlingen (km 42+740)
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung Überschwemmungsgebietes Nuthe von der Mündung in die Lindauer Nuthe (km 0+000) bis Bonitz (km 8+426)
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Naturschutz und Landschaftspflege; Ankündigung
- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfü-Landesstraßenbaubehörde der Sachsen-Anhalt vom 10.04.2015 - Z/233-31020/39/2015
- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg"
- Öffentliche Bekanntmachung des Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" 2015
- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Einladung zur 1. Sitzung 2015 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

72

81

81

81

82

82

83

84

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten über die 2. Änderung der Prüfungsordnung für die Hundesachkundeprüfung gemäß § 9 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG)

Der § 5 erhält folgende geänderte Fassung:

§ 5 Ladung

Das Landesverwaltungsamt lädt die Prüfungsbewerber zunächst zur theoretischen Prüfung ein.

Dem Prüfungsbewerber hat die Ladung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zuzugehen. Die Ladung hat den Termin und Ort der Prüfung zu enthalten; dem Prüfungsbewerber werden zur Vorbereitung auf die Prüfung folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- der vom Ministerium des Inneren des Landes Sachsen – Anhalt im Ministerialblatt veröffentlichte Fragenkatalog für das schriftliche Verfahren der theoretischen Prüfung,
- das Prüfungs- und Bewertungsschema des Landesverwaltungsamtes für den praktischen Teil der Prüfung und
- diese Prüfungsordnung.

Diese Unterlagen können beim Prüfungsbewerber verbleiben.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Harzkreis Nr. 05

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 05** für eine Bestellung zum 1. September 2015 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.05.2015 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsenanhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Juni 2015** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt Referat Wirtschaft Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß (§ 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zum Vorhaben "Bau einer Lärmschutzwand BAB 9
Berlin – München, km 134,5 bis 136,5",
Ortsteil Tollwitz, Stadt Bad Dürrenberg,
Landkreis Saalekreis

Der Vorhabenträger, die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Es wurde auf Grundlage eines Folgenbeseitigungsanspruchs des sechsstreifigen Ausbaus des Abschnittes der Bundesautobahn 9 im Bereich des Ortsteils Tollwitz der Stadt Bad Dürrenberg (südlich der Anschlussstelle Bad Dürrenberg) Lärmvorsorgemaßnahmen geprüft und das Ergebnis ist, dass aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der in der 16. BlmSchV angegebenen Immissionsgrenzwerte erforderlich sind.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Hexion Leuna GmbH & Co. KG in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Latexanlage in 06237 Leuna, Saalekreis

Die Firma Hexion Leuna GmbH & Co. KG in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 15.04.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Latexanlage:

Errichtung und Einbindung eines neuen Acrylamid-Lagertank incl. Tanktasse und Umhausung, Einbindung einer vorhandenen TKW-Entladestelle zum neuen Acrylamid-Lagertank

in 06237 Leuna,

Gemarkung: Leuna, Flur: 16 Flurstück: 48/5 Flur: 19 Flurstück: 27/10.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Unilever Deutschland GmbH & Co. OHG in 06888 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Margarine in 06888 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg

Die Fa. Unilever Deutschland GmbH & Co. OHG in 06888 Lutherstadt Wittenberg beantragte mit Schreiben vom 30.01.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Margarine;

hier: Umstellung der Fahrweise von BHKW-Modul 2 auf ein Magergemisch-Verbrennungsverfahren durch softwareseitige Anpassung

auf dem Grundstück in

06888 Lutherstadt Wittenberg,

Gemarkung: Pratau, Flur: 3, Flurstück: 83/3.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeits-prüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BGA Farnstädt GmbH & Co.KG in 06279 Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogaserzeugungs- und Verbrennungsmotoranlage (Biogasanlage) in 06279 Farnstädt, Landkreis Saalekreis

Die Fa. BGA Farnstädt GmbH & Co.KG in 06279 Farnstädt beantragte mit Schreiben vom 22.07.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogaserzeugungs- und Verbrennungsmotoranlage (Biogasanlage);

hier: Verringerung der Durchsatzmenge auf 50,411 t/d und Erhöhung der erzeugten Biogasmenge auf 2,266 Mio. Nm³/a in der Biogaserzeugungsanlage,

Erhöhung der Gärrestlagerkapazität auf 10.156 m³ in der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gärresten,

Erhöhung der Feuerungswärmeleistung und der elektrischen Leistung der Verbrennungsmotoranlage auf 1.486 kW bzw. 600 kW.

insbesondere verbunden mit Erhöhung von Behälterwänden, Änderungen an Behälterabdeckungen und Erhöhung der Gesamtbiogaslagerkapazität auf 2,798 t

auf dem Grundstück in 06279 Farnstädt,

Gemarkung: Farnstädt,

Flur: **7**,

Flurstücke: **588**, **589**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Magdeburger Hafen GmbH, Saalestraße 20, 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen in 39126 Magdeburg, Am Hansehafen 20

Die Magdeburger Hafen GmbH aus 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 09.04.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen mit einer maximalen Lagerkapazität von 17.000 Tonnen und einer maximalen Umschlagkapazität von 30.000 Tonnen je Jahr (entspricht durchschnittlich ca. 130 Tonnen je Tag) (Anlage nach Nrn. 8.12.3.1 und 8.15.3 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in 39126 Magdeburg, Am Hansehafen 20

Gemarkung: Magdeburg

Flur: **201**

Flurstücke: 10546, 10539

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag sofort nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.05.2015 bis einschließlich 25.06.2015

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landeshauptstadt Magdeburg

Umweltamt Raum 725/727 Julius-Bremer-Straße 8-10 30104 Magdeburg

Mo. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr Di. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr Mi. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr Do. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 07:30 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.05.2015 bis einschließlich 09.07.2015

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkennt-

lich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 27.08.2015 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: 09:00 Uhr

Ort der Erörterung: Stadtverwaltung

der Landeshauptstadt

Magdeburg Bauordnungsamt

Mensa

An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die fristund formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Novelis Sheet Ingot GmbH, Hannoversche Straße 1 aus 37075 Göttingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Aluminium mit einer maximalen Schmelzkapazität von 500.000 Tonnen je Jahr in 06469 Stadt Seeland, OT Nachterstedt, Salzlandkreis

Die Firma Novelis Ingot Sheet GmbH in 37075 Göttingen beantragte mit Schreiben vom 25.03.2015 beim

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer

Anlage zum Schmelzen und Gießen von Aluminium mit einer maximalen Schmelzkapazität von 500.000 Tonnen je Jahr

hier: Errichtung und Betrieb eines Testofens

auf dem Grundstück in 06469 Stadt Seeland, OT Nachterstedt

Gemarkung: Gatersleben

Flur: 6

Flurstück: 45/72.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsantrages zum Antrag der Biomethananlage Staßfurt GmbH in 68159 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage und Gasaufbereitung in 39418 Staßfurt, Salzlandkreis

Die Biomethananlage Staßfurt GmbH in 68159 Mannheim beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung

einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage und Gasaufbereitung

Hier: Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 185,75 t/d durch Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe und zusätzlichen Einsatz von Wirtschaftsdünger, Erhöhung der Biogaslagermenge von 19,77 t auf 27,30 t, Verringerung der Biogasproduktion von 13.190.000 m³/a auf 13.061.160 m³/a, Verringerung des Gärrestlagervolumens von 26.109,81 m³ auf 24.828,05 m³

(Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2, Nr. 1.16, Nr. 8.6.3.1, Nr. 9.1.1.2 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in 39418 Staßfurt

Gemarkung: Staßfurt

Flur: 4

Flurstück: 106/10; 106/11

Das Vorhaben wurde am 17.02.2015 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag des Landwirtes Ingo Wöhler in 39443 Staßfurt, OT Glöthe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen in 39443 Staßfurt, OT Glöthe, Salzlandkreis

Auf Antrag wird dem Landwirt Ingo Wöhler in 39443 Staßfurt, OT Glöthe die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen

Hier: Errichtung und Betrieb einer Schweinezuchtanlage für 1.680 Sauenplätze, 2 Eberplätze, 6.600 Ferkelplätze, Errichtung eines Güllebehälters (V_{Netto} = 5.335 m³), neun Futtersilos, eines Löschwasserbeckens (V = 400 m³), einer abflusslosen Grube, Einrichtung eines Sozialbereiches sowie Aufstellen eines Flüssiggasbehälters (V = 5.440 l)

(Anlage gemäß Nr. 7.1.8.1 und nach Nr. 7.1.9.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in 39443 Staßfurt, OT Glöthe

Gemarkung: Glöthe

Flur: 1

Flurstück(e): 2/23; 2/63

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.05.2015 bis einschließlich 29.05.2015

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Staßfurt

Haus I, Fachbereich II, Zimmer 210-212 Steinstraße 19 39418 Staßfurt

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Gemeinde Bördeland

Bauamt, Zimmer 201 Magdeburger Straße 3 39221 Bördeland, OT Biere

Mo.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 12:15 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der NOVA Weickelsdorf GmbH & Co. KG in 06647 Finneland, OT Saubach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen in 06526 Sangerhausen, OT Meuserlengefeld, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die NOVA Weickelsdorf GmbH & Co. KG in 06647 Finneland, OT Saubach beantragte am 15.07.2010 beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

einer Anlage zum Halten von 2.950 Mastschweinen sowie der Einrichtung von Biofiltern, dem Einbau von Güllekanälen/-wanne sowie der Errichtung eines Stallverbindungsganges

auf dem Grundstück in 06526 Sangerhausen, OT Meuserlengefeld

Gemarkung: Lengefeld

Flur: 6

Flurstück(e): 20/2, 21, 147.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma CRI Catalyst Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers in 06237 Leuna, Saalekreis

Auf Antrag wird der Firma CRI Catalyst Leuna GmbH in 06237 Leuna die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines

Gefahrstofflagers mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 5 000 t

- bestehend aus Lagerhalle, Anbau mit Büro-, Sozial- und Technikräumen, Verladebereich mit Überladebrücken und Laderampe,
- zur Lagerung von Stoffen und Stoffgemischen folgender Lagerklassen nach TRGS 510: 4.2A, 6.1D, 8B, 11 und 13

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf einem Grundstück in 06237 Leuna

Gemarkung: Spergau Flur: 3 Flurstück: 971

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle(Saale)) erhoben werden.

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.05.2015 bis einschließlich 29.05.2015

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Leuna

Bauamt Rathausstraße 1 06237 Leuna

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 217 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle(Saale)) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma STORK Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 39126 Magdeburg

Auf Antrag wird der Firma STORK Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer

Anlage zum Umschlag von max. 2200 t / Tag (400 000 t/a) und zur zeitweiligen Lagerung von mehr als 50 t gefährlicher Abfälle und mehr als 100 t nicht gefährlicher Abfälle

Hier:

- Errichtung einer neuen Halle mit einer Fläche von 2 600 m², in der gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gelagert und behandelt werden.
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für:
 - gefährliche Abfälle auf 4 900 t, davon max.
 29,9 t Schlämme,
 - nicht gefährliche Abfälle auf 13 600 t

- Behandlung von Abfällen in der neuen Halle zur:
 - Aufbereitung von Abfällen für die untertägige Einlagerung (Vermengung, Konditionierung mit einer Kapazität von 1000 t/d),
 - Aufbereitung von Abfällen zur Herstellung von Mineralgemischen zur weiteren Verwendung in Abhängigkeit von den chemischen und physikalischen Stoffeigenschaften (Vermengung, Konditionierung mit eine Kapazität von 1000 t/d),
 - Metallentfrachtung durch Einsatz mobiler Technik (Einsatz von Rotormühle, Siebanlage, Sensoranlage, Fe-, Ni- und NiFe-Scheider, Mobillader, Förderbänder) mit Siebdurchlauf von 250 t/h
- Erweiterung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfallarten, die umgeschlagen, gelagert und behandelt werden sollen

(Anlagen nach den Nrn. 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf Grundstücken in 39126 Magdeburg

Gemarkung: Magdeburg

Flur: **201**

Flurstücke: 519/101 teilweise; 10574, 10576,

10578, 10580, 10575, 10577, 10579,

10588, 10405, 10407, 10555

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.05.2015 bis einschließlich 29.05.2015

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

 Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg

Umweltamt Julius-Bremer-Str. 8-10 39104 Magdeburg Zi. 725

Di.

Mo. von 07:30 bis 12:00 Uhr und

von 13:00 bis 15:00 Uhr von 07:30 bis 12:00 Uhr und

von 13:00 bis 17:30 Uhr

Mi. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. von 07:30 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 217 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma MDSU - Mitteldeutsche Schlacke Union GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage in 39288 Burg OT Reesen, Landkreis Jerichower Land

Die Firma MDSU - Mitteldeutsche Schlacke Union GmbH & Co. KG in 39288 Burg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von 400 000 t/a

Hier:

- Errichtung und Betrieb eines Schrägklärers und Beigabe von Hilfsstoffen zur Verbesserung der Prozesswasserklärung,
- Errichtung und Betrieb eines Windsichters und einer Handsortierstation sowie die Modifizierung / Anpassung von Förderbandanlagen.
- Erweiterung der Betriebszeit auf 24 Stunden pro Tag

(Anlage nach Nr. 8.10.2.1, 8.11.2.2 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf Grundstücken in 39288 Burg OT Reesen

Gemarkung: Reesen Flur: 2 und 3

Flurstücke: 205/2, 108/2, 10013, 10011, 10009,

10007, 10005, 10003, 10090, 10088,

10086

Das Vorhaben wurde am 17.03.2015 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 09.06.2015 stattfindet.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr Ort der Erörterung: Stadthalle

Stadthalle Burg Konferenzraum 3 Platz des Friedens 1 39288 Burg

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Selke von Hausneindorf (km 4+874) bis zur Talsperre Mühlenteich in Güntersberge (km 63+136)

Entsprechend § 76 Abs. 4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Selke der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt.

Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

22.05.2015 bis einschließlich 22.06.2015

Auslegungsort: Landesverwaltungsamt

Obere Wasserbehörde Dessauer Str. 70 Zimmer 200 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zeitgleich werden der Verordnungsentwurf und die zugehörigen Karten des Überschwemmungsgebietes als PDF-Dateien auf der Internetseite des LVwA (www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) zur Ansicht bereitgestellt.

*) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Milde mit Secantsgraben vom Zusammenfluss von Milde und Untere Milde (km 0+000) bis Letzlingen (km 42+740)

Entsprechend § 76 Abs. 4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Milde mit Secantsgraben der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt.

Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

22.05.2015 bis einschließlich 22.06.2015

Auslegungsort: Landesverwaltungsamt

Obere Wasserbehörde Dessauer Str. 70 Zimmer 200 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und

von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zeitgleich werden der Verordnungsentwurf und die zugehörigen Karten des Überschwemmungsgebietes als PDF-Dateien auf der Internetseite des LVwA (www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) zur Ansicht bereitgestellt.

*) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Boner Nuthe von der Mündung in die Lindauer Nuthe (km 0+000) bis Bonitz (km 8+426)

Entsprechend § 76 Abs. 4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Boner Nuthe der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt.

Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

22.05.2015 bis einschließlich 22.06.2015

Auslegungsort: Landesverwaltungsamt

Obere Wasserbehörde Dessauer Str. 70 Zimmer 200 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zeitgleich werden der Verordnungsentwurf und die zugehörigen Karten des Überschwemmungsgebietes als PDF-Dateien auf der Internetseite des LVwA (www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) zur Ansicht bereitgestellt.

*) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Naturschutz und Landschaftspflege

Ankündigung

Betreten von Grundstücken durch Bedienstete der Oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA).

Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als die nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA, vom 10. Dezember 2010, GVBI. LSA S. 569, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2015, GVBI. LSA S. 21) zuständige Obere Naturschutzbehörde beabsichtigt:

- aktuelle Kontrollen und Überprüfungen der Natura 2000-Gebiete, deren Abgrenzungen im Raum,
- Erfassungen und Überprüfungen von Lebensraumtypen, Arten sowie deren Habitate von gemeinschaftlichem Interesse in Natura 2000-Gebieten,
- Überprüfungen naturschutzfachlicher Vorgaben innerhalb von Planfeststellungs- und Genehmigungsvorhaben sowie
- sonstige Geländetätigkeiten im Rahmen der Zuständigkeiten als Obere Naturschutzbehörde (LVwA)

und dazu erforderliche Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen.

Diese Aufgaben ergeben sich aus den Vorschriften des Naturschutzrechts (BNatSchG und NatSchG LSA). Im Zusammenhang mit diesen Aufgaben werden auch Dritte im Auftrag des Landesverwaltungsamtes tätig.

Dabei werden Grund- bzw. Flurstücke im Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die der EU-Kommission gemeldeten und bestätigten Natura 2000-Gebiete sowie deren Randbereiche, außerhalb von Wohngrundstücken und Betriebsräumen betreten.

Aufgrund des behördlichen Auftrages sind das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG, vom 16.04.1997, GVBI. LSA S. 476, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010, GVBI. LSA S. 340, 341) zu gestatten.

Den Beauftragten und Beschäftigten der Oberen Naturschutzbehörde (LVwA) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Gebietsüberprüfungen gemäß § 65 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA außerhalb von Wohngrundstücken und Betriebsräumen zu gestatten. Danach dürfen Grundstücke mit Ausnahme der Wohngebäude und Betriebsräume jederzeit sowie Betriebsräume und das unmittelbar angrenzende Besitztum, sofern diese der Grund des Betretens sind, während der Betriebszeiten betreten werden. Damit korrespondiert eine Duldungspflicht der Eigentümer und Besitzer (Nutzungsberechtigten). Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grund- und Flurstücke werden gebeten, diese Kartierungen, Erfassungen und Kontrollen zu unterstützen. Sie sind aufgrund des Gesetzes verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstigen Arbeiten und Besichtigungen zu dulden (§ 30 Betretungsrecht NatSchG LSA [zu § 65 Abs. 3 BNatSchG]).

Um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, Art und Zeitpunkt der Durchführung von Maßnahmen erkennen zu können, werden entsprechende Maßnahmen im Vorfeld unter

LVwA:

http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/projekte/natura-2000/ angekündigt.

Eventuelle Rückfragen können Sie gern an das

Landesverwaltungsamt (LVwA) Sachsen-Anhalt, Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege - Bereich Natura 2000, Tel.-Nr. 0345/514-2143 bzw. E-Mail Torsten.Pietsch@lvwa.sachsen-anhalt.de

richten.			

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 10.04.2015 - Z/233-31020/39/2015

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.5.2013 (BGBI. I S. 1388, 1391) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBI. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBI. LSA S. 122), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Zöschen der Stadt Leuna, Landkreis Saalekreis, wird im Zuge der Bundesstraße B 181 aus Richtung Ortsteil Günthersdorf der Stadt Leuna bei Netzknoten 4638 008, Station 1.094 und in Richtung Ortsteil Wallendorf (Luppe) der Gemeinde Schkopau bei Netzknoten 4638 008, Station 1.797 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Einladung

zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg"

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" findet am 17.06.2015 um 16:00 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung der Regionalversammlung am 17.06.2015

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- **TOP 3** Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.03.2015
- TOP 4 Zielabweichungsverfahren Hartgesteinsabbau Mammendorf RV 03/20156
- **Top 5** Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 6 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez.: Walker Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" 2015

Aufgrund des § 17 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBI. LSA S.255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007 (GVBI. LSA S. 466) in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288, 333), und des § 99 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S 288) hat die Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" in ihrer Sitzung am 11.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge
 auf

399.515 €

b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

517.275€

2. im Finanzplan mit dem

 a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
 326.260 €

 b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
 507.875 €

c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit0 €

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit23.000 €

e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 €

f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 50.000,- € festgesetzt.

§ 5

Es wird für das Haushaltsjahr 2015 eine Verbandsumlage in Höhe von 0,36 € je Einwohner erhoben.

	Betrag	Einwohner
LK Börde LK Jerichower Land LH Magdeburg Salzlandkreis	62.260 € 33.010 € 83.160 € 71.530 €	172.955 91.721 231.021 198.715
Summe:	249.960 €	694.412

Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern in zwei gleichen Raten zum 20.04.2015 und 01.06.2015 fällig.

Magdeburg, 24.04.2015

gez.: Walker Vorsitzender

Der Haushaltsplan und die dazugehörigen Bestandteile sind vom 19.05.2015 – 29.05.2015 während der Dienstzeiten in den Räumen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, Raum 453, einzusehen.

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Einladung

zur 1. Sitzung 2015 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Tagungsort: Landratsamt des Burgenlandkreises

Schönburger Straße 41 06618 Naumburg Haus 2 Kreistagssaal

Termin: Montag, den 01. Juni 2015

16:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- **TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Einwohnerfragestunde
- **TOP 4** Feststellen der Niederschrift der Sitzung vom 03.12.2014
- **TOP 5** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 6 Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2015
- TOP 7 Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter in der Regionalversammlung
- TOP 8 Sachlicher Teilplan "Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel" in der Planungsregion Halle zur Rechtsprüfung
- TOP 9 Wissenschaftliche Tagung "Transformation Mitteldeutschland 1925 2015; 90 Jahre wissenschaftliche Landesplanung vom Gesamtsiedlungsausschuss für den Mitteldeutschen Industriebezirk zur Regionalplanung in Mitteldeutschland"
- **TOP 10** Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung an den Vorsitzenden
- TOP 11 Schließung der Sitzung

Halle (Saale), den 06.05.2015

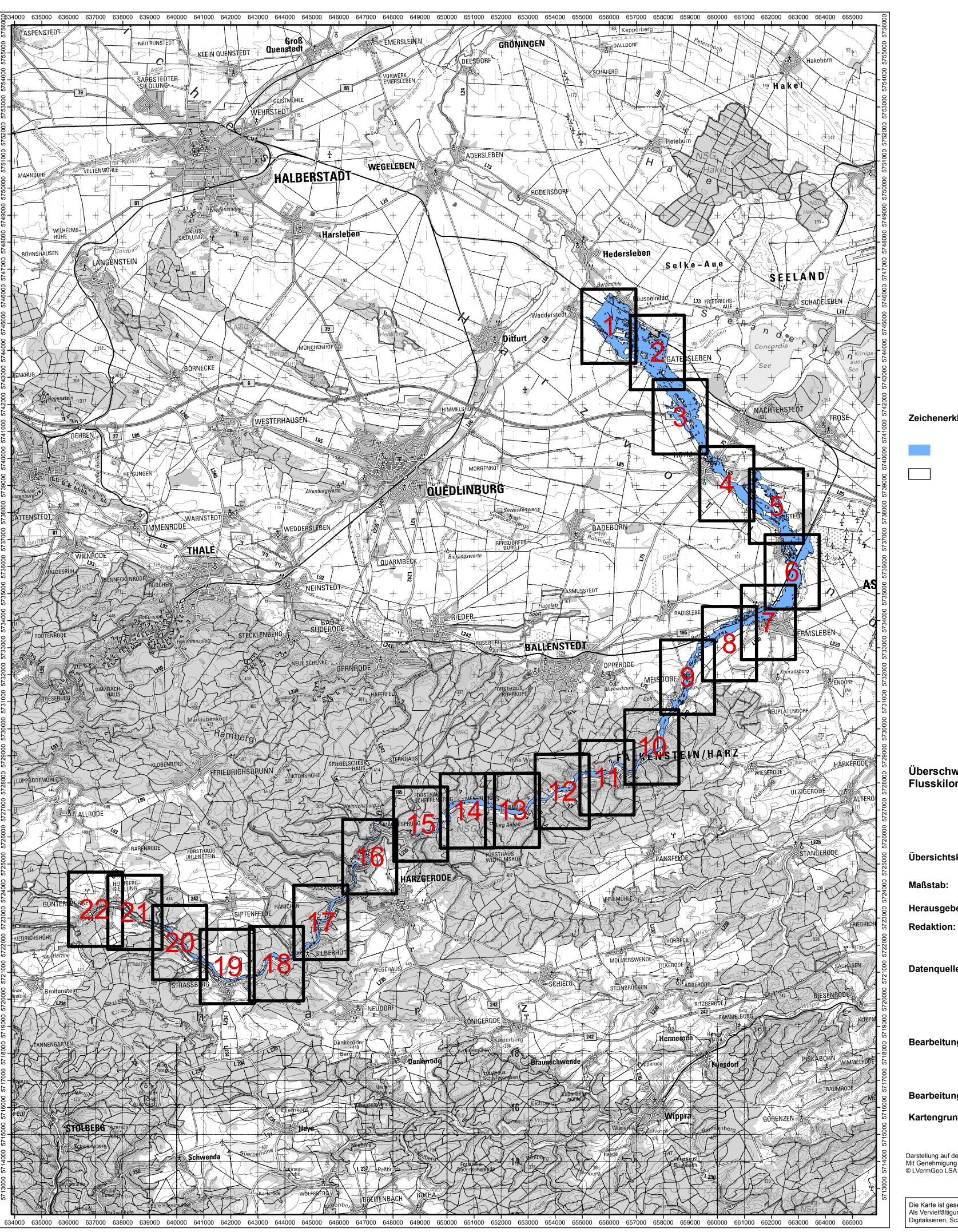
gez. Götz Ulrich Vorsitzender

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Erscheint zum 15. des Monats Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

Anlagen zum Amtsblatt Nr. 5/2015 15. Mai 2015

- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Selke von Hausneindorf (km 4+874) bis zur Talsperre Mühlenteich in Günthersberge (km 63 +m 136)
- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Milde mit Secantsgraben vom Zusammenfluss von Milde und Untere Milde (km 0+000) bis Letzlingen (km 42+740)
- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Boner Nuthe von der Mündung in die Lindauer Nuthe (km 0+000) bis Bonitz (km 8+426)



Zeichenerklärung:

Überschwemmungsgebiet HQ 100

Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



Landesverwaltungsamt

Überschwemmungsgebiet Selke Flusskilometer 4+874 bis 63+136

Übersichtskarte

der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Selke

Maßstab:

1:80.000

Herausgeber:

Landesverwaltungsamt

Referat Wasser

Dessauer Straße 70 06118 Halle(Saale)

Datenquelle:

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau Willi-Brundert-Str. 14

06132 Halle (Saale)

Bearbeitung:

PGSL - Planungsgesellschaft Scholz+Lewis mbH An der Pikardie 8

D-01277 Dresden

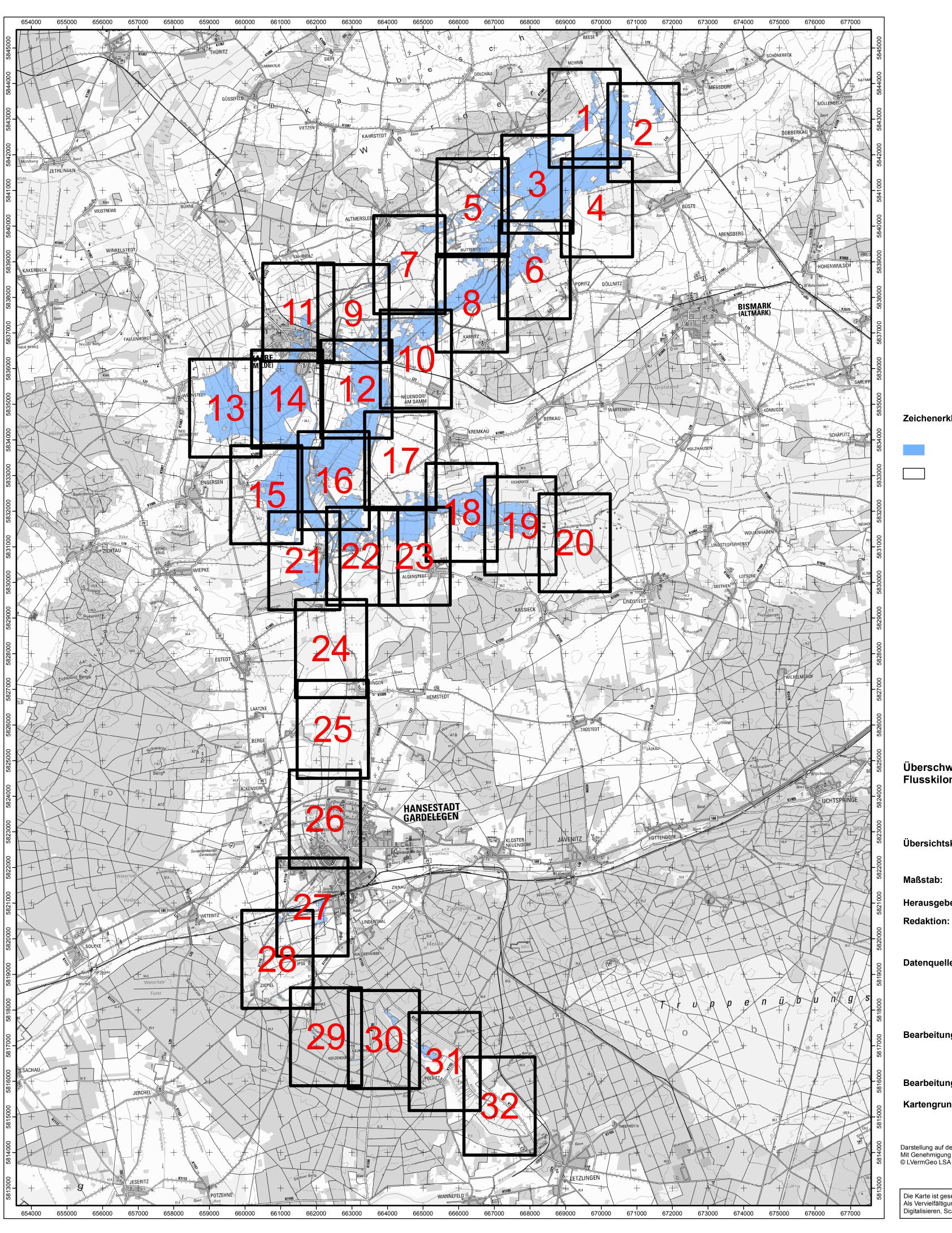
Bearbeitungsstand: November 2014

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK100

(Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de 2014/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Zeichenerklärung:

Überschwemmungsgebiet HQ 100



Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



Landesverwaltungsamt

Überschwemmungsgebiet Milde mit Secantsgraben Flusskilometer 0+000 bis 42+740

Übersichtskarte

der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Milde mit

Secantsgraben

1:60.000

Herausgeber:

Landesverwaltungsamt

Referat Wasser

Dessauer Straße 70 06118 Halle(Saale)

Datenquelle:

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau Willi-Brundert-Str. 14

06132 Halle (Saale)

Bearbeitung:

Planungsgesellschaft für Wasserbau & Wasserwirtschaft mbH Prowa Neuruppin

Straße des Friedens 2a

D-16816 Neuruppin

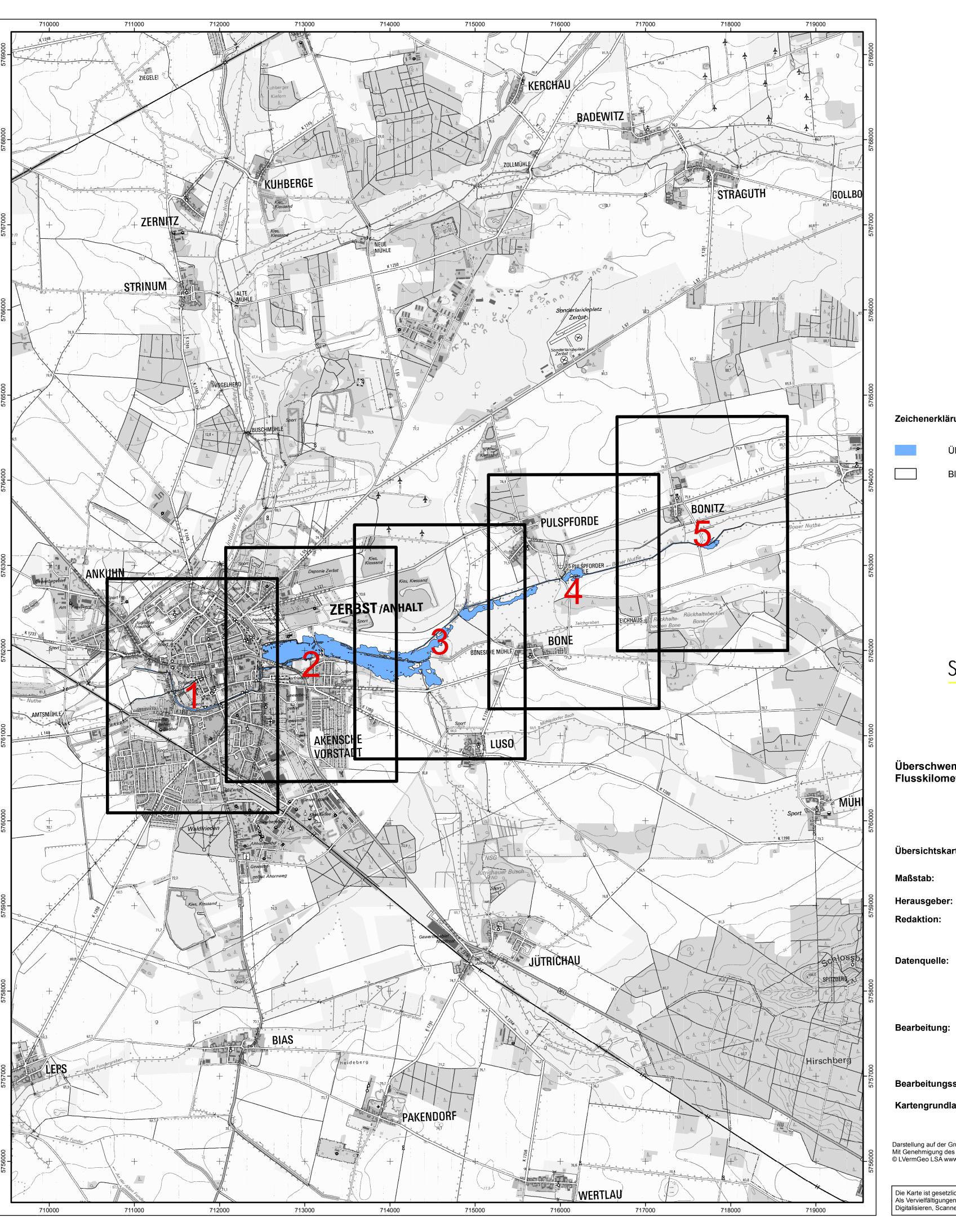
Bearbeitungsstand: August 2014

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50

(Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Zeichenerklärung:

Überschwemmungsgebiet HQ 100

Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



Landesverwaltungsamt

Überschwemmungsgebiet Boner Nuthe Flusskilometer 0+000 bis 8+426

Übersichtskarte

der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Boner Nuthe

Maßstab:

1:25.000

Landesverwaltungsamt

Referat Wasser Dessauer Straße 70

06118 Halle(Saale)

Datenquelle:

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau

Willi-Brundert-Str. 14 06132 Halle (Saale)

Ingenieurgesellschaft Prof. Dr.-Ing. E. Macke mbH Mariannenstraße 14

06844 Dessau-Roßlau

Bearbeitungsstand: Dezember 2014

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK25 (Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de 2014/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.